

Mobilität

Schaden und Grenzmusterkatalog der TÜV- Rheinland Schaden und Wertgutachten GmbH



Klarheit schafft Sicherheit.

Richtlinien für eine qualifizierte und objektive Fahrzeugbewertung im Leasinggeschäft.

www.tuv.com



Vorwort

Der TÜV Rheinland hat diesen Katalog für seine Kunden und Mitarbeiter entwickelt, um anhand von Referenzschäden eine möglichst einheitliche Bewertung gewährleisten zu können, unabhängig welcher Sachverständige die Besichtigung durchführt. Den Beteiligten dient der Katalog dazu die Entscheidungen des Sachverständigen besser nachvollziehen zu können. In diesem Katalog wird zwischen akzeptierten und nicht akzeptierten Zustandsveränderungen unterschieden.

Akzeptierte Zustandsveränderung:

Diese Zustandsveränderungen (Schäden / Spuren) gegenüber der herstellseitigen Auslieferung sind aus der normalen Nutzung des Fahrzeuges entstanden und haben i. a. R: nur einen geringen Einfluss auf den optischen und technischen Gesamteindruck des Fahrzeuges im verkehrssicheren Zustand. Unter dem Aspekt, dass die Fahrzeuge während der Leasingzeit einer gewissen Abnutzung unterliegen, sollten diese Veränderungen nach Auffassung des TÜV Rheinlands dem Leasingnehmer nicht in Rechnung gestellt werden.

Nicht akzeptierte Zustandsveränderung:

Diese Schäden gehen über den alltäglichen Gebrauch hinaus und können der normalen, üblichen Nutzung nicht mehr zugeordnet werden.

Hierzu zählen Schäden:

- die durch überdurchschnittlichen Verschleiß/Gebrauch entstanden sind, den optischen Gesamteindruck des Fahrzeuges wertmäßig negativ beeinflussen
- die Betriebs- Verkehrssicherheit des Fahrzeugs einschränken
- Unfallschäden
- · fehlende Teile
- das Unterlassen werterhaltender Maßnahmen
- Schäden verursacht durch fehlerhafte Bedienung

Bei nicht akzeptierten Schäden ist vom Sachverständigen festzulegen, ob als Minderwert die vollständigen Reparaturkosten oder nur ein Anteil von den Reparaturkosten als Minderwert festgelegt werden.

Aus diesem Grund werden in diesem Katalog die nicht akzeptierten Schäden in zwei Gruppen unterteilt.

- Minderwert => anteilige Reparaturkosten
- Minderwert => Reparaturkosten

In diesem Schadenkatalog werden die verschiedensten Schadenarten klassifiziert.

Die Beispielfotos der akzeptierten Schäden stellen eine Art Intensitäts-Obergrenze dar, die noch akzeptiert wird.

Während die Beispielfotos, der nicht akzeptierten Schäden diese Intensitätsgrenze bereits deutlich überschritten haben. Durch die regelmäßige Aktualisierung der Fotos und Beschreibungen, soll die Differenz so klein wie möglich gehalten werden. Die Logik bedingt, dass alle Schadenintensitäten, die über die akzeptierte Zustandsveränderung hinausgehen, eine Entscheidung des Sachverständigen erfordert.



Inhaltsverzeichnis

1	1 Bereifung			1
	1.1	Δ	Allgemein gilt:	1
		1.	1.1.1 akzeptiert	
		2.	1.1.2nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen I	Minderwert:
		3.	1.1.3nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repar	aturkosten
2	Fe	laer	n und Radzierblenden	
	2.1	_	Allgemein gilt:	
		4.	2.1.1 akzeptiert	
		5.	2.1.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen I	Minderwert
		6.	2.1.3nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repar	aturkosten:
3	La	ckie	prung	7
	3.1	а	akzeptierter Zustand:	7
	3.2	n	nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert	8
	3.3	n	nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:	g
4	Ka	ross	serie	10
	4.1	а	akzeptierter Zustand:	10
	4.2	n	nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:	10
	4.3	n	nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:	11
5	Sto	oßfä	inger	12
	5.1	а	kzeptierter Zustand:	12
	5.2	n	nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:	12
		7.	5.2.1nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repar	
6	Ve	ergla	sung	14
	6.1	Δ	Allgemein gilt:	14
		8.	6.1.1 akzeptiert	
		9.	6.1.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen I	Minderwert:
		10	0. 6.1.3nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repar	aturkosten:
7	Inr	nen-	und Kofferraum	



7.1	Allgemein gilt:	18
	11. 7.1.1akzept	
	12. 7.1.2nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repa	
8 Uı	nfallschäden	21
8.1	Allgemein gilt:	21
	13. 8.1.1akzept	
	14. 8.1.2nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repa	
9 Te	echnik und Restreparatur	23
9.1	Allgemein gilt	23
	15. 9.1.1akzept	
	16. 9.1.2nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repa	
10	Wartung und Inspektion	25
10.1	nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:	25
11	Fehlteile und Zubehör	26
11.1	Allgemein gilt:	26
	17. 11.1.1nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Repa	
12	Leistungsangebot	27



1 Bereifung

1.1 Allgemein gilt:

Bei Winterreifen und Allwetterreifen wird für den verkehrssicheren Betrieb eine Mindestprofiltiefe von 4,0 mm empfohlen, dabei wird von einer Nutzung des Reifens bei winterlichen Temperaturen ausgegangen.

Ein Reifen mit geringerer Profiltiefe stellt für den Nutzer ein besonderes Haftungsrisiko dar. Maßgeblich ist die Profiltiefe, in der/den Hauptrille/n, in denen auch die Reifenverschleißindikatoren positioniert sind.

Werden zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe vom Kunden unabhängig von der Jahreszeit beide vertragsrelevanten Radsätze abgegeben, entstehen keine zusätzlichen Montagekosten, egal welcher Radsatz montiert ist. (Sommer- oder Winterreifen)

1.1.1 akzeptierter Zustand:



Reifenprofil im Toleranzbereich

- Sommerreifen > 1,6 mm (ges. Vorgabe)
- Winterreifen > 4,0 mm
- Allwetterreifen > 4,0 mm
- Leichte Streusalzschäden
- Ungleiche Reifenfabrikate pro Achse
- einzelne, leichte Beschädigungen an der Reifenflanke (Scheuerleiste), ohne erkennbare Verformung oder Materialausbruch
- keine Veränderung zum Auslieferungszustand

1.1.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:

Winterreifen: Profiltiefe < 4,0 mm aber > 1,6 mm Allwetterbereifung Profiltiefe < 4,0 mm aber > 1,6 mm



1.1.3 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Reifenverschleißgrenze erreicht



Einschnitt an der Reifenflanke



Verformung der Reifenflanke

Abgefahrenes Reifenprofil / Deformation des Reifenprofils

- Profiltiefe der Bereifung (Sommer, Winter oder Allwetterreifen) < 1,6 mm
- Beschädigungen wie z.B. Risse, Beulen, Auswaschungen auf der Lauffläche
- Folgen aus übermäßigen oder nicht rechtzeitig behobenem Stoßdämpferverschleiß
- Betrieb des Fahrzeuges mit zu hohen oder zu niedrigen Reifenluftdruck (starke Abtragung am Reifenprofil)
- starke einseitig abgefahrene Reifen
- Runderneuerte Reifen
- Bei allradgetriebenen Fahrzeugen sind die Herstellerbesonderheiten hinsichtlich der erlaubten Profiltiefen bzw. der Abrollumfangdifferenz zu beachten.
- Merkmale, die zum Erlöschen der ABE führen (nicht zugelassene Bereifung)



2 Felgen und Radzierblenden

2.1 Allgemein gilt:

Weil es regelmäßig zu Diskussionen kommt, ob Reparaturen an Leichtmetallrädern erlaubt sind oder nicht hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Standentwicklung am 10.10.2008 ein bis heute richtungsweisendes Merkblatt veröffentlicht. In Anlehnung geben die Fahrzeughersteller oder Felgenhersteller nahezu keine Reparaturen an Felgen frei.

Diese Vorgaben jedoch führten in einigen Schadenkatalogen zu der Entscheidung, dass da wo keine Reparatur erlaubt oder freigegeben Zwangsläufig nur der Ersatz der Felge möglich ist. Und wenn der Ersatz erforderlich dann sind It. diesen Katalogen die Erneuerungskosten zu 100 % in Ansatz zu bringen.

Im Zuge einer fairen Fahrzeugbewertung im Leasingrückgabeverfahren und einer damit verbundenen gerichtsfesten Festlegung von Minderwerten, betrachtet die TSW TÜV-Rheinland diese Auslegung als falsch bzw. zu ungenau und deshalb angreifbar. Denn die Intensität einer Felgenbeschädigung und die Wirkung dieser Beschädigung auf den durchschnittlichen Kaufinteressenten ist abhängig von Alter und Laufleistung ausschlaggeben, ob ein Minderwert zu 100% der Reparaturkosten in Ansatz zu bringen ist oder nur ein Anteil oder ob eine Zustandsveränderung gegenüber dem Original auch noch ohne Minderwert akzeptiert werden kann.

So haben z. B. Zustandsschäden an Fahrzeugen der Premiumklasse (dann oftmals glanzgedrehte Felgen), die dann i. a. R. auch mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit betrieben werden dürfen eher mal einen hohen Minderwert gegenüber einer üblichen Leichtmetallfelge eines Fahrzeugs der Mittelklasse.

Entgegen anderer Kataloge hat die TSW deshalb speziell diese Rubrik "Felgen und Radzierblenden" In drei Untergruppen aufgeteilt

- akzeptierter Zustand
- nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert
- nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparatur- bzw. Erneuerungskosten



2.1.1 akzeptierter Zustand:



Einzelner Kratzer auf der Speiche



Leichte Beschädigung bzw. Korrosion



Leichte Kratzbeschädigung am Felgenhorn



Leichte Kratzbeschädigung der Radzierblende

- leichte Kratzbeschädigungen, leichte Korrosion entsprechend Fahrzeugalter
- einzelne leicht beschädigte Lackoberflächen bzw. Kratzer, die aus einer leichten Bordsteinberührung stammen könnten (Gebrauchsschaden)

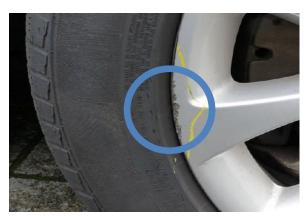


2.1.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:

Eine Grundbedingung für die anteilige Berechnung von Minderwerten, die erfüllt sein muss, ist die, dass aus Sicht des Sachverständigen, die uneingeschränkte Nutzung bzw. Verkehrssicherheit mit ausreichender Sicherheit gegeben ist.

Für den Sachverständigen darf die Vermutung nicht nahe liegen, das in Verbindung mit der im Rahmen seiner Sichtprüfung aufgefallen Beschädigungen, stärkere Gefügeveränderungen verbunden sein könnten.

In aller Regel ist das der Fall, wenn das Fahrzeug im Rahmen einer fiktiv angenommen Hauptuntersuchung vorgestellt, auch beim Prüfingenieur nicht Erforderlichkeit ausgelöst wird, in seinem Bericht einen Mangel zu dokumentieren, der unverzüglich abzustellen wäre.

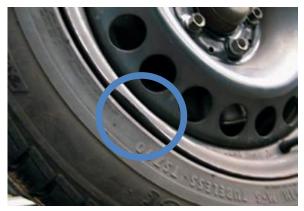




kleine Abschürfungen mit optischer Beeinflussung



2.1.3 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparatur- bzw. Erneuerungskosten:





Deformation des Felgenhorns







Über das Felgenhorn verteilte Kratzbeschädigung

Bruchstelle an der Speiche

- Stahlfelgen oder Zubehörfelgen anstatt serienmäßigen LM-Felgen montiert
- Übermäßig viele Beschädigungen, Kratzer
- Kerben tiefer als 1 mm,
- lange und großflächige Abschürfungen und Absplitterungen aus einem oder mehreren Anstößen (z.B. Bordsteinberührungen)
- deformierte und/ oder gebrochene Felgen
- Materialausbrüche aus der Felge
- fehlende bzw. beschädigte Radzierblenden
- Merkmale, die zum Erlöschen der ABE führen (nicht zugelassene Bereifung)
- starke Streusalzbeschädigungen
- Jede Art von Beschädigung, die vermuten lässt, dass die Verkehrssicherheit eingeschränkt sein könnte



3 Lackierung

3.1 akzeptierter Zustand:



vereinzelte Steinschläge auf der Motorhaube



Lackplatzer im Bereich der Türkante



leichte Kratzbeschädigung im Bereich Türgriff



leichte Kratzer auf dem Decklack, bis ca. 50 mm



einzelne Kratzbeschädigungen



einzelner Lackplatzer < 2mm



- leichte Kratzbeschädigungen, die durch eine Maschinenpolitur entfernbar sind
- laufleistungsbedingte Steinschläge < 2 mm
- Oberflächliche Streifen durch Waschstraßenbenutzung
- 4 Steinschläge < 2 mm pro Quadratdezimeter ohne Korrosionsanhaftungen
- leichte, kleine Lackplatzer < 2 mm im Bereich der Türkante (häufige Ursache: unachtsam eingeklemmt Gegenstände wie Sicherheitsgurte, Kleidung)
- Kratzbeschädigungen bis 50 mm Länge, die die Grundierung noch nicht beschädigt haben und poliert werden können ohne das hierbei die Lackschichtdicke überproportional zu normalen Aufbereitungsarbeiten reduziert werden muss
- Streusalzeinwirkung an Radläufen ohne Folgeschäden
- leichte Teerspritzer
- leichte Kratzbeschädigung am Türgriff und Türgriffmulde
- bereits fachgerecht ausgebesserte Steinschläge

3.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert



Kratzbeschädigung bis auf die Grundierung



Lackplatzer an der Tür (innen)

- Lackschäden bis zur Grundierung
- Lackschäden z. B. Farbunterschiede verursacht durch qualitativ minderwertige Folien oder Aufkleber
- Lackschäden durch unsachgemäße Entfernung der Beklebungen bzw. Folie
- Lackschäden z. B. verursacht durch Steinschlag mit leichter Korrosionsbildung (ohne Behandlung vom Lackstift)
- Lackplatzer größer als 1-Cent-Stück
- Chemische Lackschäden durch zu lange Harz- oder Säureeinwirkzeiten (z.B. Vogelkot)
- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Farbunterschiede zu angrenzenden Bauteilen, die noch instand zu setzen oder zu erneuern sind



3.3 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:





Matte Lackstellen / Verätzungen

Steinschlag > 2mm

- Korrosionsschäden zurückführend auf unterlassene oder nicht sach- und fachgerechte durchgeführte Lackinstandsetzungsarbeiten
- Beseitigung von privat angebrachten Aufklebern und Folie
- Farbunterschiede aus Reparaturen zu angrenzenden Bauteilen nach Instandsetzung oder Lackierung
- Lackschäden infolge nicht gemeldeter Unfallschäden



4 Karosserie

4.1 akzeptierter Zustand:





Delle in der Tür, unterhalb

Delle im Seitenteil < 2-Euro-Stück

- leichte Dellen und Beulen:
 - < 2 mm Eindringtiefe bei PKWs,
 - < 20 mm Durchmesser
- Beulen bzw. Dellen kleiner als ein 2-Euro-Stück und max. 3 Beulen pro Bauteil ohne Lackschädigung und nicht mehr als 8 Beulen bzw. Dellen an der gesamten Karosse

4.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:

- Dellen und Beulen
 - > 2 mm Eindringtiefe bei PKW,
 - > 20 mm Durchmesser
- deformierte Bauteile



Tiefe Delle im Kotflügel > 2-Euro-Stück



4.3 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Handflächengroße Deformierung

- Hagelschäden
- Unfallschäden
- nicht fachgerecht beseitigte Alt- und Unfallschäden
- Kühlergrill mit Bruchstellen
- Irreparable bzw. zerstörte oder fehlende Anbauteile
- fehlende bzw. beschädigte Zierleisten und Außenspiegel
- nicht fachgerecht durchgeführte Einbauten (z.B. Freisprecheinrichtung, Sonnenschutzrollo)
- Vertraglich nicht abgestimmte Veränderungen. Egal ob diese einen Mehrwert darstellen (z.B. Tieferlegung, Motortuning, oder diverse Bohrungen)
- Schäden am Unterboden (z.B. durch Aufsetzspuren)



5 Stoßfänger

5.1 akzeptierter Zustand:



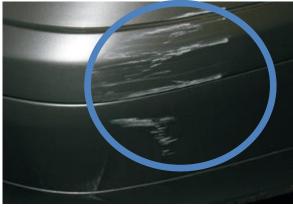


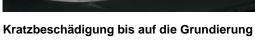
Schleifspur/Abrieb auf dem Decklack

Kratzbeschädigung außerhalb des Sichtbereiches

- leichte Kratzbeschädigungen
- leichte Materialabtragungen an Verkleidungsteilen im Fahrzeugunterbereich
- leichte Materialantragung die durch Maschinenpolitur entfernt werden kann
- leichte Kratzbeschädigungen, die ohne Lackierarbeiten durch Maschinenpolitur nahezu komplett zu beseitigen sind
- leichte Merkmale, die auf eine durchgeführte Reparatur schließen lassen, die nahezu nur vom Fachmann erkannt wird

5.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:







Kratzbeschädigung bis auf die Grundierung







Kratzbeschädigung bis auf die Grundierung

Kratzbeschädigung bis auf die Grundierung

- Kratzbeschädigungen (Abtrieb) bis zum Grundmaterial
- leichte Deformationen und Spannungsrisse, wo die Funktion weiterhin gegeben ist
- kleinere Ausbrüche in schwer einsehbare Bereiche, wo die Funktion weiterhin gegeben ist
- auffällige Merkmale, nicht zu akzeptierende Restreparaturspuren, die nur durch eine erneute, fachgerechte Reparatur zu beseitigen sind

5.2.1 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Stauchung / Verformung



Stauchung / Verformung

- stärke Deformationen/Spannungsrisse
 - von innenliegenden Bauteilen
- fehlende Anbauteile
- Großflächige Druckstellen oder Stauchungen
- verzogene oder gesplitterte Oberflächen
- verbliebene Bohrungen aus dem Anbau von Zusatzscheinwerfern, Bügeln oder anderem Zubehör, welches nicht werkseitig mitgeliefert oder vom Auslieferer verbaut wurde
- aufgeplatzte, gebrochene oder gerissene Oberflächen
- deutliche Restreparaturspuren, laienhafte "Instandsetzung"

Durchschlagsmerkmale/Abdruckmerkmale



6 Verglasung

6.1 Allgemein gilt:

Windschutzscheibe: Reparatur oder Erneuerung?

 Der Reparaturversuch bei einer Frontscheibe kann mit hoher Aussicht auf Erfolg angesetzt werden, wenn der Steinschlag/Rissbildung nicht größer als 5 cm(2-Euro-Münze) im Durchmesser ist. (Laut Gesetzgeber)

Die Scheibenzwischenfolie und die Innenscheibe dürfen nicht beschädigt sein, da sonst ein Verlaufen des unter Druck eingepressten Harzes in diese Zwischenschicht möglich ist und somit die Sicht zu stark beeinträchtigt wird.

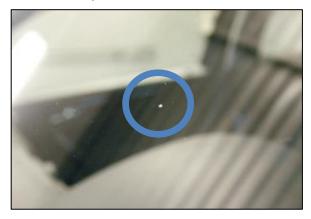
Beheizbare Frontscheiben, oder Frontscheiben mit "Head up Display" stellen kein Problem bei der Reparatur dar.

- Weiterhin muss ein Mindestabstand zum Scheibenrand von 10 cm gehalten werden damit ein Reparaturversuch gestartet werden kann. Das Problem besteht darin, dass die Spannung am Rand zu nimmt und dadurch der Steinschlag/Rissbildung vergrößert werden kann. Es besteht auch nicht mehr die Möglichkeit mit der Saugglocke an die Schadhafte Stelle zu gelangen, um ein Vakuum zu erzeugen und das Kunstharz aufzubringen.
- Die Schadhafte Stelle darf nicht im Sichtfeld des Fahrers liegen. Das Sichtfeld ist der Bereich von Lenkradmitte jeweils 14,5 cm nach links und rechts und des Wischerfeldes in diesem Bereich. (bei Fahrzeugen über die 7,5t wird der Bereich des Sichtfeldes wie folgt definiert: eingestellten Fahrersitz + Person und vom Kopf ein Din A4 Blatt quer.
- Sternenförmige Beschädigungen sind gut reparabel. Bullaugen eher schlecht, da das Flussmittel schnell erstarrt und aushärtet.

•Grundsätzlich gilt, je früher die Reparatur nach Eintritt der Beschädigung erfolgt, umso größer ist die Chance einer sach- und fachgerechten Reparatur. Denn Schmutz und Wasser dringt sonst mit der Zeit in die feinsten Risse ein und verhindert das Eindringen des Harzes.



6.1.1 akzeptierter Zustand:







Steinschlag am Frontscheinwerferglas (Halogen)



Leichte Schleifspur am Spiegelblinker

- Schäden, die die Verkehrssicherheit nicht beeinflussen und im Zuge einer HU von einem Prüfingenieur nicht beanstandet werden (keine HU-relevante Mängel),
- einzelne Steinschläge ohne Rissbildung, wenn diese < 2 mm sind, wenn die Anzahl oder die Verteilung auf der Scheibe die Sicht des Fahrers nicht negativ beeinträchtigt. Einzelne dieser unvermeidbaren Kleinstschäden dürfen sich auch im definierten Sichtfeld des Fahrers befinden
- Kleine Glasausbrüche, die mittelfristig nicht zu Undichtigkeiten und Funktionseinschränkung führen.

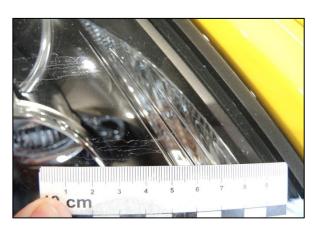


6.1.2 nicht akzeptierter Zustand mit einem anteiligen Minderwert:

Fahrzeughersteller wie z. B. Opel haben Reparatursets Reparaturmethoden für kleinere Beschädigungen an Scheinwerferglas oder Scheinwerferkunststoff entwickelt und freigegeben. Hierbei werden kleinere Kratzer beseitigt und die Schutzschicht auf dem Glas oder dem Kunststoff erneuert. Diese Reparatur lässt sich wirtschaftlich an relativ teuren Scheinwerfern anwenden. Diese Reparaturen bezeichnen wir als Smart-Repair-Reparatur und wird zu 100% wertmindernd in Ansatz gebracht.

Weiterhin besteht zwischenzeitlich auch die Möglichkeit leicht verkratzte Seiten- oder Heckscheiben zu polieren. Wenn hierbei z. B. bei Heckscheiben die Scheibenheizung nicht beschädigt wird.

- Kratzbeschädigungen die nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- Oberflächliche Glasausbrüche > 2 mm, die mittelfristig nicht zu Undichtigkeiten und Funktionseinschränkung führen und im Zuge einer HU von einem Prüfingenieur nicht beanstandet werden (keine HU-relevante Mängel), auch wenn diese im Sichtfeld liegen.
- Wenn Schadenintensitäten an Scheinwerfern oder Seitenscheiben bzw. Heckscheiben vorliegen für die der Herstellerreparaturfreigaben erteilt haben (siehe oben).
- Schadenintensitäten, die die Fahrzeughersteller im Zuge der Aufbereitung für den Fahrzeugverkauf regelmäßig beseitigen lassen. Hier handelt es sich um außergewöhnlichen Aufwand der Aufbereitung bzw. Pflegeaufwand.
- Konventionelle Glasschaden die außerhalb des Sichtfeld repariert werden können
- Konventionelle Glasschaden die im Sichtfeld liegen







6.1.3 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Steinschlag mit Rissbildung



Nebelscheinwerferglas gebrochen



Fühlbarer Kratzer auf der Verglasung



Riss im Spiegelblinker

- Risse / Sprünge
- Beschädigung der Beleuchtungsanlage
- nicht zulässige Ersatzteile
- Steinschlagschäden im Sichtbereich
- Steinschlag > 2 mm an der
- Beleuchtungsanlage
- Glasbruch von Außenspiegeln
- abgebrochene und ausgebrochene Glasteile
- Risse und starke Kratzer (außen und innen)
- Undichtigkeiten die die Funktion einschränken oder kurzfristig einschränken werden.
- reparierte Steinschläge im Sichtfeld
- Erneuerungen mit Zubehörteilen minderer Qualität
- Nachträgliches anbringen von Folien- Aufkleber (Verdunkelung)



7 Innen- und Kofferraum

7.1 Allgemein gilt:

Dem Alter und Laufzeit entsprechende Abnutzungen.

7.1.1 akzeptier Zustand:





Gebrauchsspuren an der Sitzverkleidung

Abnutzung an der Ladekante

- leichte Abschürfungen
- Kratzer bzw. nutzungsbedingter Abrieb im Lade- bzw. Kofferraum im Bereich der Ladekante und der Heckverkleidung
- Umweltbedingte Farbveränderungen (Alterung) auf Polstern und Verkleidungen (z.B. durch UV-Einstrahlung)
- Alters- bzw. laufleistungsbedingte Abnutzung an seitlichen Sitzzonen sowie dem Lenkrad

7.1.2 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:





Lautsprecherverkleidung gebrochen

Türverkleidung eingerissen









Riss in der Polsterung



Unverhältnismäßig starke Abnutzung



Beschädigung durch nicht rückstandslos entfernbares individuelles Zubehör/Einbauten



Brandlöcher in der Türverkleidung



Beschädigung am Sitzpolster



- starke Verunreinigungen, die den Rahmen einer "normalen" Aufbereitung überschreiten
- Beschädigungen: Risse, Brandlöcher o.ä.
- Schimmelbildung und Verunreinigungen
- Beschädigte oder stark verschmutzte Innenverkleidung bzw. Polsterbezüge
- Fehlende Teile der Innen- oder Kofferraumverkleidung (Trennwände)
- Durchgetretene Bodenbeläge (nicht Fußmatten)
- Starker Geruch im Innenraum



8 Unfallschäden

8.1 Allgemein gilt:

Bei Leasingfahrzeugen bzw. Leasingverträgen wird standardmäßig erwartet, dass der Leasingnehmer daran mitwirkt, dass von Dritten verursachte Schäden oder über die Kaskoversicherung abgedeckten Schäden vor der Rückgabe beseitigt sind und sämtliche Informationen hierzu unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden oder wenn diese Schäden erst kurz vor Fahrzeugrückgabe eintreten mittels Gutachten detailliert bestimmt werden. Demgemäß wird der 100%- ige Aufwand in Ansatz gebracht.

8.1.1 akzeptier Zustand:

- sach- und fachgerecht behobene Unfallschäden
- Reparaturmerkmale einer sach- und fachgerecht durchgeführten Reparatur

8.1.2 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Deformierung des Vorderwagens 1



Spaltmaß außerhalb der Toleranz



Beleuchtungseinheit und Heckdeckel beschädigt



Spaltmaß außerhalb der Toleranz - Montagefehler



- jeglicher Schaden, der über die eigene Kaskoversicherung oder einen fremden Versicherer abgedeckt ist
- Schäden, der eine Erneuerung eines Bauteiles oder eine Instandsetzung erfordern.
- Schäden, die eine genauere Untersuchung durch einen Fachmann erfordern und die eine Entscheidung für oder gegen eine merkantile Wertminderung erfordern
- Nicht sach- und fachgerecht durchgeführte Reparaturen z. B.Lackläufer, Farbunterschiede, abweichende Oberflächenstrukturen, Sprühnebel, Abklebekanten, Lackschichtstärken bzw. Spachtelmassenstärken die mit hoher Wahrscheinlichkeit alterungsbedingte Einfallungen zu Folge haben werden, Einfallungen erkennbar an der sogenannten "Wolkenbildungen" übermäßige Orangenhautbildung oder Lackeinschlüsse lackfremder Materialien, Abrundungen von Konturmerkmalen, fehlende Symmetrie, auffällige Spaltmaße
- Schäden an Unterboden (z.B. Aufsetzspuren)
- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Farbunterschiede zu angrenzenden Bauteilen, die noch instand zu setzen oder zu erneuern sind



9 Technik und Restreparatur

9.1 Allgemein gilt

- Technisch funktionsfähig
- bei einem KFZ-Innungsbetrieb durchgeführt
- sach- und fachgerecht

9.1.1 akzeptier Zustand:

- Verschleiß ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
- Schwitzen der Aggregate ohne Tropfenbildung
- Fachgerecht durchgeführte Reparaturen

9.1.2 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Einlackierungen aufgrund nicht durchgeführter Demontagearbeiten (hier einlackierter Einparksensor)



Lackanhaftung auf dem Nebelscheinwerfer



Lachläufer und -Nasen



auffällige Lackübergänge





Lacknebel auf anliegenden Bauteilen



Nicht vollständig beseitigte Reparaturspuren (nach Reifenplatzer)



Hinterachse undicht



Lenkungsdämpfer undicht



Nicht einsehbarer Ölverlust



Antriebswellenmanschette gerissen

- Verschleiß mit Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
- Austritt von Betriebsflüssigkeiten mit Tropfenbildung bzw. Flüssigkeitsverlust
- Nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur
- Ölverluste mit Tropfenbildung während des Probelaufs
- Jegliche Beschädigung am Fahrzeugunterboden z.B. gebrochene Unterbodenverkleidung
- Jegliche Beeinträchtigung der Ausstattungsmerkmale



10 Wartung und Inspektion

10.1 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:



Service fällig und überschritten

- Fällige bzw. nicht nachgewiesene Wartung oder Ölservice
- Wartungsarbeiten die nachweislich nicht den Herstellervorgaben entsprechen
- Fällige oder überschrittene Hauptuntersuchung
- Kein erforderlicher Nachweis der durchgeführten Hauptuntersuchung liegt vor



11 Fehlteile und Zubehör

11.1 Allgemein gilt:

Das Fahrzeug muss dem Zustand am Tag der Auslieferung entsprechen.

Jegliche Abweichung z.B. der Ausstattung ist nicht gestattet.

Als Fehlteile gelten auch Bauteile wie z. B. Felgen oder Reifen die nachweislich älter als das Fahrzeug sind.

11.1.1 nicht akzeptierter Zustand, der Minderwert entspricht den Reparaturkosten:





Fehlender Schlüsselbart

Fehlendes CD-/DVD-Wechselmagazin

- Fehlende und/oder beschädigte zum Fahrzeug gehörende Ausstattungen bzw. laut Vertrag
- fehlendes, falsches bzw. nicht vertragskonformes Zubehör
- Fehlende Fahrzeugpapiere, Bordbücher, Prüfberichte usw.
- Nicht abgesprochene Änderungen der Ausstattung

Fehlteile die laut Auslieferungszustand bzw. Vertrag fehlen, z.B.:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein), COC Papier (EWG Übereinstimmungserklärung), Fahrzeugschlüssel oder sonstige Schlüssel (Anhängerkupplung, etc.), Service- und Inspektionsheft, HU-Prüfbericht, Betriebsanleitungen und Tankkarten
- Bordwerkzeug, Wagenheber, Warnweste, Verbandkasten, Warndreieck
- Radio-Code-Karte, Navigations-CD/DVD, Radio, Handy, Telefon-Festeinbau, sonstige Speichermedien, Kabel und Adapter
- Schneeketten, Reserverad oder Tirefit, Anhängerkupplung, Dachgepäckträger, zusätzliche Radsätze, Felgen



12 Leistungsangebot

Unsere Leistungen:

- Schaden- und Haftpflichtgutachten
- Kaskogutachten
- Wertgutachten
- Oldtimergutachten
- Rechnungs- und
- Plausibilitätsprüfung
- Rücknahmegutachten
- Unfallanalytische Gutachten bzw. Gutachten zur Beweissicherung
- Reparaturkostenkalkulationen
- Gerichts- und Polizeigutachten
- Schloss- und Schlüsselgutachten
- Sondergutachten zu Brandschäden, Motorschäden, Lack und Reifen
- Fahrzeugzustandsbewertungen
- Bewertungen von Leasingrückläufern
- Gebrauchtwagenmanagement Überprüfungen der Reparaturqualität

Die Gutachten, Berichte und Bewertungen werden gemäß den Richtlinien des Institutes für Sachverständigenwesen (IfS) erstellt.

Unsere Kunden

- Leasingfirmen
- Vermietfirmen
- Versicherungen
- Finanzierungsbanken
- Autohäuser / Autohausgruppen
- Privatkunden / Fuhrparks



Gültigkeit und Verwendungszweck des Kataloges, FAQ

Der Katalog bzw. die gewählten Formulierungen wurden bewusst Umgangssprachlich gehalten, da der Katalog zur allgemeinen Verständigung zwischen Leasingnehmer, Leasinggeber, Fuhrparkverantwortlichen, Händlern, Verkaufsberatern und Sachverständigen gedacht ist.

Der Katalog wird je nach Bedarf aktualisiert und weiterentwickelt.

So werden Fotos ausgetauscht oder Hintergrundinformationen ergänzt um häufig auftretende Verständnisfragen (FAQ) der Nutzer zu beantworten.

Regelmäßig wird die Frage gestellt, ob diese Richtlinie auch bei notleidenden Verträgen, also vorzeitigen, nicht geplanten Vertragsende, "Nein" klar Diese Frage ist mit zu beantworten. Denn in diesem Fall werden alle Schäden, auch die, die der Leasinggeber ggf. noch akzeptiert, in Ihrem Werteinfluss im Zuge der Vermarktung eingeschätzt und in die Bewertung aufgenommen. So werden leichte Kratzer auf der Motorhaube in der Leasingrückgabe dem Leasingkunden entgegenkommend akzeptiert. Im Zuge einer Bewertung Remarketinggesichtspunkten ist Werteinfluss dieses Schadens jedoch zu bestimmen und anzugeben.

Herausgeber TÜV Rheinland

Schaden- und Wertgutachten GmbH

Am Grauen Stein 51105 Köln

Kontakt TSW-QS@de.tuv.com

Copyright Alle Rechte liegen bei der TÜV Rheinland Schaden- und Wertgutachten GmbH.

Die hier veröffentlichten Texte und Abbildungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung dieser nachgedruckt, vervielfältigt oder anderweitig veröffentlicht

werden.

Stand Mai 2017

Inhalte der letzten Revision:

Ergänzte Inhalte

- Maßgeblich ist die Profiltiefe, in der/den Hauptrille/n, in denen auch die Reifenverschleißindikatoren positioniert sind
- Bei allradgetriebenen Fahrzeugen sind die Herstellerbesonderheiten hinsichtlich der erlaubten Profiltiefen bzw. des Abrollumfangdifferenz zu beachten.
- Restreparaturspuren an Kunststoff- Stoßfängern